

Prüfungsteilnehmer-Nummer:

IHK

Bundeseinheitliche Fortbildungsprüfung der Industrie- und Handelskammern

# Geprüfte/-r Fachwirt/-in für Versicherungen und Finanzen

Kranken- und Unfallversicherungen

– Produktmanagement für Versicherungs- und Finanzprodukte

Datum:	17. Oktober 2023
Bearbeitungszeit:	90 Minuten
Anzahl Aufgaben:	5
Seiten:	5

**Bevor Sie mit der Prüfung beginnen, prüfen Sie bitte die Prüfungsunterlagen. Wenn die Prüfungsunterlagen nicht vollständig sind, informieren Sie bitte die Aufsicht.**

## Bitte lesen Sie die nachfolgenden Bearbeitungshinweise gut durch:

- Alle erlaubten Hilfsmittel wurden Ihnen mit der Einladung mitgeteilt.
- Sie erhalten einen Aufgabenteil sowie ein Heft für Ihre Lösungen.
- Sie können maximal 100 Punkte erreichen.
- Verwenden Sie je Aufgabe bitte eine neue Lösungsseite.
- Wenn Sie die Lösung einer Aufgabe auf eine Anlage schreiben sollen, wird Ihnen dies in der Aufgabe mitgeteilt.
- Stellen Sie Ihre Lösungs- und Rechenvorgänge nachvollziehbar im Lösungsteil dar. Reicht der Platz nicht aus, verwenden Sie bitte das Konzeptpapier. Weisen Sie auf die Fortsetzung hin und kennzeichnen Sie diese.
- Eine nicht lesbare Prüfungsarbeit wird mit der Note „ungenügend“ (null Punkte) bewertet. Die Konsequenzen entnehmen Sie bitte der Prüfungsordnung.
- Es gibt Aufgaben, die eine exakte Anzahl an Antworten vorgeben. Es werden nur die ersten Antworten gewertet. Was über die exakte Anzahl hinausgeht, wird gestrichen.
- Geben Sie alle Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen am Ende der Prüfung ab.
- Aufgrund der besseren Lesbarkeit bevorzugen wir in diesen Texten die männliche Form. Mit diesem vereinfachten Ausdruck sind selbstverständlich alle Geschlechter gemeint.

## Aufgabe 1

Als Gruppenleiter der Proximus Krankenversicherung AG bearbeiten Sie folgende Beschwerde:

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*vor sechs Wochen habe ich eine stationäre Zusatzversicherung beantragt. Der Versicherungsschein liegt mir mittlerweile vor. Beim Abschluss des Vertrags habe ich dem Versicherungsvermittler medizinische Befunde über meine schwere Krebserkrankung mitgegeben. Dieser sagte, dass das alle okay wäre. Die Gesundheitsfragen hat der Vermittler alle mit „Nein“ angekreuzt. Nun freue ich mich zwar, dass der Vertrag ohne Erschwernisse zustande gekommen ist, bin aber skeptisch, ob Sie die Unterlagen über meine Erkrankung erhalten haben.*

Bei der Prüfung stellen Sie fest, dass der Proximus Krankenversicherung AG keine Gesundheitsangaben/-unterlagen zu einer Krebserkrankung vorliegen.

### **a** Mögliche Punktzahl: 12

**Erläutern Sie die gesetzlichen Grundlagen zur Anzeigepflicht und gehen Sie dabei auf die Kenntnis des Versicherungsvermittlers ein, wenn dieser nach § 84 HGB für die Proximus Krankenversicherung AG tätig ist.**

### **b** Mögliche Punktzahl: 8

**Beschreiben Sie die Sachlage unter Benennung der rechtlichen Grundlagen und die Möglichkeiten der Proximus Krankenversicherung AG, wenn es sich bei dem Vermittler um einen Versicherungsmakler handelt.**

## Lösungshinweise Aufgabe 1

[VO: § 5 Absatz 2 Nr. 4]

### **a** Mögliche Punktzahl: 12

Der Versicherungsnehmer hat nach § 19 Abs. 1 VVG bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung die ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, dem Versicherer anzuzeigen.

Nach § 59 Abs. 2 VVG gilt als Versicherungsvertreter im Sinne dieses Gesetzes, wer von einem Versicherer oder einem Versicherungsvertreter damit betraut ist, gewerbsmäßig Versicherungsverträge zu vermitteln oder abzuschließen.

Gemäß § 20 VVG gilt:

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, sind bei der Anwendung des § 19 Abs. 1 bis 4 und des § 21 Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 3 Satz 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Nach § 70 Abs. 1 VVG gilt:

Soweit nach diesem Gesetz die Kenntnis des Versicherers erheblich ist, steht die Kenntnis des Versicherungsvertreters der Kenntnis des Versicherers gleich.

Bei der Anzeige von Gesundheitsangaben ist die Kenntnis des Versicherers als erheblich anzusehen.

Da der Versicherungsvertreter im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit Kenntnis von den Gesundheitsangaben erlangt hat und diese bewusst nicht weitergeleitet hat, muss sich die Proximus Krankenversicherung AG die Kenntnis des Vertreters anrechnen lassen. Die Proximus Krankenversicherung AG hatte somit Kenntnis über die Vorerkrankung.

Ein Rücktritt ist nicht möglich. Der Vertrag bleibt bestehen. Die Proximus kann rechtliche Schritte gegen den Versicherungsvertreter einleiten.

### **b** Mögliche Punktzahl: 8

Die Kenntnis eines Versicherungsmaklers ist nicht mit der Kenntnis nach § 70 VVG gleichzusetzen.

Nach § 59 Abs. 3 VVG gilt als Versicherungsmakler, wer gewerbsmäßig für den Auftraggeber die Vermittlung oder den Abschluss von Versicherungsverträgen übernimmt, ohne von einem Versicherer oder von einem Versicherungsvertreter damit betraut zu sein.

Die Angaben sind der Proximus Krankenversicherung AG somit unbekannt. Die Gesundheitsangaben gelten als Nachmeldung und müssen neu bewertet werden. Die Proximus Krankenversicherung AG kann nach Bewertung der Angaben einen Rücktritt nach § 19 ff. VVG aussprechen.

Der Kunde kann privatrechtliche Schritte gegen den Versicherungsmakler einleiten.

## Aufgabe 4

Als Sachbearbeiter der Proximus Krankenversicherung AG bearbeiten Sie folgende Anfrage:

*Mein Sohn ist 27 Jahre alt und Staatsbürger eines nicht europäischen Landes. Er lebt seit zwei Jahren in Deutschland und hat in den letzten 13 Monaten im Ausland studiert. Ich selbst bin aufgrund meiner beruflichen Tätigkeit Pflichtmitglied in einer gesetzlichen Krankenversicherung. Bisher bin ich davon ausgegangen, dass auch mein Sohn dort versichert ist. Nun, da die Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung ansteht, da die bisherige Aufenthaltsgenehmigung im letzten Monat abgelaufen ist, stellen wir fest, dass mein Sohn nicht krankenversichert ist. Mein Sohn ist nicht berufstätig und kann aufgrund einer schweren Erkrankung sein Studium nicht fortsetzen. Zur Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung benötigt mein Sohn eine Krankenversicherung.*

### **a** Mögliche Punktzahl: 12

**Erläutern Sie die aktuelle Situation und die Möglichkeiten in beiden Systemen eines Versicherungsschutzes in der gesetzlichen Krankenversicherung. Nennen Sie die rechtlichen Grundlagen.**

### **b** Mögliche Punktzahl: 8

**Beschreiben Sie die Möglichkeit des Versicherungsschutzes im Basistarif und nennen Sie die rechtlichen Grundlagen.**

## Lösungshinweise Aufgabe 4

[VO: § 5 Absatz 2 Nr. 2]

### **a** Mögliche Punktzahl: 12

Aktuelle Situation, z. B.:

- Der Sohn ist weder Student noch berufstätig, daher scheidet eine Versicherungspflicht nach § 5 SGB V aus.
- Eine Familienversicherung ist nicht möglich, da der Sohn die maximale Altersgrenze von 25 Jahren überschritten hat, § 10 Abs. 2 SGB V.

Möglichkeiten des Versicherungsschutzes in der GKV, z. B.:

- Eine Mitgliedschaft in der GKV nach § 5 SGB V wäre möglich, wenn der Sohn einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen würde oder ein Studium aufnehmen würde.
- Ansprüche auf Arbeitslosengeld I oder II dürften nicht bestehen, hier wäre ebenfalls eine Mitgliedschaft in der GKV gemäß § 5 SGB V möglich.
- Eine freiwillige GKV-Mitgliedschaft gemäß § 9 SGB V scheidet aus, da die Vorversicherungszeit in den letzten fünf Jahren vor dem Ausscheiden von mindestens 24 Monaten oder unmittelbar vor dem Ausscheiden ununterbrochen mindestens zwölf Monaten nicht erfüllt wird.
- Asylsuchende/Flüchtlinge: Asylbewerber sind grundsätzlich nicht gesetzlich krankenversichert, sondern haben im Krankheitsfall Ansprüche nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, AsylbLG.

**b Mögliche Punktzahl: 8**

Grundlage: Präambel A. Aufnahme- und Versicherungsfähigkeit AVB/BT

Grundvoraussetzung für die Aufnahme in den Basistarif ist der Wohnsitz in Deutschland. Da die Aufenthaltsgenehmigung im vergangenen Monat abgelaufen ist, besteht kein Recht zum Aufenthalt in Deutschland, somit hat der Sohn (auch wenn er sich in Deutschland aufhält) keinen Wohnsitz in Deutschland.

Ein weiterer strittiger Punkt ist die Zuordnung zum versicherbaren Personenkreis, da der Sohn (ohne Studium, ohne Beruf usw.) grundsätzlich nicht der PKV zuordenbar wäre, sondern der gesetzlichen Krankenversicherung (letzte Tätigkeit: Studium).

Sofern Ansprüche nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bestehen oder ein Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten, Vierten, Sechsten oder Siebten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) besteht, scheidet ein Versicherungsschutz im Basistarif ebenfalls aus.